

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Antigen-Selbsttests

Stand 12.3.2021

Alle Schüler*innen testen unter Aufsicht in der Schule.

- Ausgenommen sind Kinder mit Beeinträchtigung, bei denen eine Selbst-Testung in der Schule nicht möglich ist. Hier ist die Bestätigung der Testung durch eine autorisierte Person (z.B. DGKS) mit Angabe des Testdatums und Uhrzeit zulässig.

Schüler*innen bis 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Obsorgeberechtigten vorlegen.

Allgemeine Grundsätze bei positivem Antigen-Test:

- Alle positiven Antigentestergebnisse müssen, solange es ressourcenmäßig möglich ist, durch PCR Testung bestätigt werden. Falls möglich erfolgt direkt in der Schule eine Gurgel-Testung.
- Schüler*innen/Personen mit positivem Antigen-Schnelltest dürfen die Bildungseinrichtung nicht besuchen.
- Für Personal in der Bildungseinrichtung, das zusätzlich zum wöchentlichen Personalscreening (Gurgeltest) einen Antigen-Selbsttest durchführt, gilt dieselbe Vorgehensweise inklusive Meldeverpflichtung.

<u>Detailliertes Vorgehen bei positivem Antigen-Test:</u>

- Bei Kindern mit positivem Antigen-Schnelltest werden die Obsorgeberechtigten informiert (Elterninformation Antigen-Selbsttest positiv).
- Die positiv getesteten Schüler*innen/Personen führen vor Ort in der Schule eine Gurgel-Testung durch (PCR). Bei Kindern unter 14 Jahren ist dafür die Zustimmung der Obsorgeberechtigten einzuholen.
 - Notieren sie den Namen, das Geburtsdatum, die Sozialversicherungsnummer sowie Kontaktdaten der Schüler*in/Person. Bei Schüler*innen unter 14 Jahren auch die Kontaktdaten der Eltern.
 - Die Schulleitung übermittelt diese Daten telefonisch (+43 1 904 88 88) und fordert eine Abholung an.
 - Wird das Einverständnis zur Gurgeltestung nicht gegeben, müssen die Obsorgeberechtigten Kontakt mit 1450 aufnehmen, um eine PCR Testung bei positivem Antigen-Test anzumelden.
 - o Das PCR-Testergebnis ist seitens der Obsorgeberechtigten der Bildungseinrichtung unverzüglich zu melden.
 - Wird die Kontrolltestung verweigert, darf das Kind die Bildungseinrichtung für 14 Tage nicht besuchen.
- Die positiv getesteten Schüler*innen/Personen verlassen die Bildungseinrichtung und tragen auf dem Heimweg einen MNS (ab 14 Jahren eine FFP2-Maske).
- Klassenzimmer ist gut zu lüften.

• Die Bildungseinrichtung meldet das Ergebnis des Antigen-Tests an die Gesundheitsbehörden bzw. an die Bildungsdirektion (siehe unten).

Meldung des PCR-Ergebnisses:

- Die Bildungseinrichtung meldet <u>ein positives PCR-Testergebnis</u> lt. SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles mit gleichzeitiger Übermittlung der K1/K2-Kontaktliste an <u>bildung@ma15.wien.gv.at</u> und an die Bildungsdirektion (<u>coronaverdacht@bildung-wien.gv.at</u>) sowie an <u>schule.corona@post.wien.gv.at</u>. Im Betreff ist das Wort "BILDUNG PCR BESTÄTIGUNG" sowie der NACHNAME anzuführen.
- <u>Ein negatives PCR-Testergebnis</u> ist an <u>bildung@ma15.wien.gv.at</u> zu melden. Im Betreff ist das Wort "BILDUNG PCR NEGATIV" sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.
 - Bei negativem PCR-Test werden die getroffenen Maßnahmen seitens der Gesundheitsbehörde wieder aufgehoben.

Einstufung einer Person mit positivem Antigen-Tests

Einstufung als COVID-19-Verdachtsfall

Weist die Person keinerlei Symptomatik auf und/oder bestand kein wissentlicher Kontakt zu einer Covid-19 positiven Person, gilt das Kind/der Erwachsene mit positivem Antigen-Schnelltest beim Screening als Verdachtsfall. Es sind noch keine Maßnahmen in der Bildungseinrichtung betreffend Kontaktpersonenerhebung zu setzen.

Die Leitung der Bildungseinrichtung **meldet das positive Antigen-Testergebnis** an die Gesundheitsbehörde mit der E-Mail-Adresse: bildung@ma15.wien.gv.at. und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at). Im Betreff ist das Wort "BILDUNG POSITIV ANTIGENTEST VERDACHT" sowie der NACHNAME anzuführen. Verwenden Sie dazu das vorgesehene Meldeformular der Bildungsdirektion und kreuzen Sie "Anti-Gen-Selbsttest" an.

Einstufung als COVID-19-Erkrankung

Eine Meldung von positiven Antigen-Tests lt. SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles mit gleichzeitiger Übermittlung der K1/K2-Kontaktliste von der Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde muss in folgenden Fällen erfolgen:

- Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Symptomen
- Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Kontaktanamnese zu einer Covid-19 positiven Person
- o ab 2 Positivtestungen mit Antigen-Schnelltest im Klassenverband

Bitte melden Sie diese positiven Fälle mittels vorgesehenen Meldeformular und Kontaktlisten an folgende Emailadressen:

- bildung@ma15.wien.gv.at (Gesundheitsbehörde)
- <u>coronaverdacht@bildung-wien.gv.at</u> (Bildungsdirektion)
- <u>Schule.corona@post.wien.gv.at</u> (Erstellung der Elternbriefe)

Im Betreff ist das Wort "BILDUNG POSITIV ANTIGENTEST" sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen. Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses dürfen alle Kontaktpersonen der Kategorie 1 die Bildungseinrichtung nicht betreten.